

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00762 vom 3. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00762

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00762 du 3 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00762 del 3 luglio 2012

Erwägungen

E. 2

Von der Rückforderung von Fr. 11'260.-- sei abzusehen.

E. 3

Es seien den Berechtigten weiterhin die Kinderrenten auszurichten, solange der Rentenentzug nicht rechtskräftig ist.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin sei zu verhalten, die IV-Akten betreffend Y.____ V.____ zu edieren.

Eventuell: Die Beschwerdegegnerin habe zumindest diejenigen Akten zu edieren, welche zeigen, wann sie erstmals von Gründen Kenntnis erhalten hat, welche den Anspruch auf IV-Kinderrenten hinfallig machen.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 25. August 2011 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7).

Im Hinblick auf eine am 27. Mai 2011 von Y.____ V.____ eingereichte Beschwerde (Urk. 1 aus Pr.-Nr. IV.2011.00592) hob das hiesige Gericht mit Beschluss vom 22. September 2011 (Urk. 9) das Dispositiv Ziffer 3 der Rückkerstattungsverfügung vom 23. Juni 2011 (Urk. 2) auf und erteilte der Beschwerde von W.____ und X.____ V.____ (Urk. 1) die aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig wies es ihr Gesuch um Weiterausrichtung der Kinderrenten bis zum rechtskräftigen Entscheid über den Rentenanspruch (Pr.-Nr. IV.2011.00592) ab und sistierte das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses Nr. IV.2011.00592 in Sachen Y.____ V.____ gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle.

Mit einer unaufgeforderten Eingabe vom 19. Oktober 2011 (Urk. 13) bekräftigten die Beschwerdeführerinnen durch ihren Rechtsvertreter die bereits gestellten Anträge 1, 2, 4 und 5.

Mit im Verfahren Pr.-Nr. IV.2011.00592 ergangenen Urteil vom 4. Oktober 2011 (Urk. 17) wies das hiesige Gericht die von Y.____ V.____ erhobene Beschwerde ab. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft, wovon den Beschwerdeführerinnen am 22. Dezember 2011 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 16).

Mit Verfügung vom 13. Februar 2012 (Urk. 21) hob das hiesige Gericht die am 22. September 2011 angeordnete Sistierung auf, setzte das Verfahren fort und räumte

den Beschwerdeführerinnen Frist ein, um zu erklären, ob sie an ihrer Beschwerde festhalten und wenn ja, mit welchem Rechtsbegehren und mit welcher Begründung.

Mit Eingabe vom 20. Februar 2012 (Urk. 20) hielten die Beschwerdeführerinnen an ihren Anträgen fest und machten abweichend geltend, ihnen seien die Kinderrenten bis Ende Mai 2011 (dem Zeitpunkt des Erläschens der Kinderrente) auszurichten. Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 9. März 2012 auf eine Stellungnahme und hielt an der beantragten Abweisung der Beschwerde fest (Urk. 23), was den Beschwerdeführerinnen am 15. März 2012 angezeigt wurde (Urk. 24).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. **1.1**

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der AHV beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Gemäss Art. 35 Abs. 4 Satz 1 IVG wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört, mithin grundsätzlich an den rentenberechtigten Elternteil. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung (Art. 20 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 IVG). Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Art. 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe (Art. 35 Abs. 4 Satz 3 IVG). Gestützt auf diese Delegation hat der Bundesrat in Art. 82 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festgelegt, dass für die Auszahlung der Renten sowie der Hilflosenentschädigung für Volljährige unter anderem Art. 71 ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHVV) sinngemäss gilt. Dessen Abs. 1 lautet: "Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, ist die Kinderrente auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten."

1.2 Der Anspruch auf Kinderrenten der Invalidenversicherung ist stets ein akzessorischer: Er setzt die (Haupt- oder Stamm-)Rentenberechtigung zumindest eines Elternteils voraus (Art. 35 IVG; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_365/2008 Urteil vom 17. Juni 2009 mit Hinweisen).

1.3 Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Neben den eigentlichen Leistungsbezugern oder deren Erben (Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV) können auch Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässiger Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden (lit. b), sowie Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde (lit. c), rückerstattungspflichtig werden.

1.4 Laut Art. 77 IVV haben der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, denen die Leistung zukommt, jede für den Leistungsanspruch

wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, der Hilflosigkeit oder des Invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes, des für den Ansatz der Hilflosenentschädigung massgebenden Aufenthaltsortes, der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen (vgl. auch Art. 31 Abs. 1 ATSG).

Wird eine Leistung der Invalidenversicherung zu Unrecht ausgerichtet und ist dies darauf zurückzuführen, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung (Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV).

2.

2.1 Die angefochtene Verfügung vom 26. April 2011 statuiert eine Rückckerstattung der vom 1. März 2008 bis 31. März 2010 bereits ausbezahlten Kinderrenten im Umfang von insgesamt Fr. 11'260.-- (Urk. 2). Die Beschwerdeführerinnen machen dagegen geltend, von der Rückforderung von Fr. 11'260.-- sei abzusehen und ihnen seien die Kinderrenten bis Ende Mai 2011 - dem Zeitpunkt des Erlöschens der Kinderrenten - auszurichten (Urk. 1 S. 2, Urk. 20 S. 2).

2.2 Das Begehren um Weiterausrichtung der Kinderrenten bis Ende Mai 2011 (gestützt auf die Rentenverfügungen vom 26. Mai 2005 beziehungsweise 9. Juni 2005, Urk. 8/24-25) richtet sich im Grundsatz gegen die gegenüber dem Vater erlassene Verfügung vom 21. April 2011 (Urk. 2

aus Pr.-Nr. IV.2011.00592), womit seine Viertelsrente rückwirkend per 1. März 2008 aufgehoben, jedenfalls per nunc et pro futuro eingestellt wurde. Mit Urteil vom 4. Oktober 2011 (Pr.-Nr. IV.2011.00592, Urk. 17) wies das hiesige Gericht die von ihm am 27. Mai 2011 dagegen erhobene Beschwerde ab. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Damit wurde rechtskräftig entschieden, dass ab 1. März 2008 kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente bzw. auf die akzessorischen Kinderrenten besteht. Insoweit fehlt es hier an einer Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Kinderrenten bis Ende Mai 2011 (vgl. Erwägung 1.2). Die Beschwerdeführerinnen sind auch nicht legitimiert, den Rentenanspruch ihres Vaters grundsätzlich und umfangmässig beziehungsweise dessen Dahinfallen anzufechten (BGE 136 V 7 E. 2.5 mit Hinweisen). Entgegen ihrer Auffassung (vgl. Urk. 20 S. 3) stellt das Urteil der Einzelrichterin in Familiensachen des Bezirksgerichts A. ___ vom 24. November 2005 ebenfalls keine Rechtsgrundlage für den Anspruch auf IV-Kinderrenten dar. Damit ist bezüglich des Antrages der Beschwerdeführerinnen auf Weiterausrichtung der Kinderrenten bis Ende Mai 2011 die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

3.

3.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerinnen bzw. ihre gesetzliche Vertreterin zur Rückckerstattung der nach 1. März 2008 zu Unrecht ausbezahlten Kinderrentenbetreffnisse verpflichtet sind. Als Rückckerstattungspflichtige wurde einzig die Kindesmutter ins Recht gefasst. Da sie in diesem Verfahren als gesetzliche Vertreterin auftritt, kann offen bleiben, ob den Beschwerdeführerinnen in eigenem Namen eine Beschwerdebefugnis hinsichtlich der Rückckerstattungspflicht zusteht, und auf die Beschwerde ist als solche ihrer gesetzlichen Vertreterin einzutreten.

ausreichend, dass der Versicherungssträger bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückckerstattung bestehen (BGE 124 V 383 E. 5b/aa). Falls ein Zusammenwirken mehrerer Behörden notwendig ist, wird eine genügende Kenntnis angenommen, wenn dies bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 25 Rz 27).

4.2. Nach Einleitung der amtlichen Rentenrevision im April 2010 gab Y. V. im entsprechenden Fragebogen vom 27. April 2010 an, dass er beim B. tätig sei (Urk. 8/54 Ziff. 2.3 aus Pr.-Nr. IV.2011.00592). Die Beschwerdegegnerin tätigte daraufhin berufliche (Urk. 8/55, Urk. 8/57 aus Pr.-Nr. IV.2011.00592) und medizinische (insbesondere eine Untersuchung bei ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst vom 15. Dezember 2010, Urk. 8/68 aus Pr.-Nr. IV.2011.00592) Abklärungen. Am 27. April 2011 erging der Vorbescheid, mit welchem die Rückckforderung der vom 1. März 2008 bis 31. März 2010 ausbezahlten IV-Kinderrenten im Umfang von insgesamt Fr. 11'260 vorgesehen wurde (Urk. 8/32).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Folglich begann die Verjährung hinsichtlich dieser Rückckforderung erst zu laufen, als die Beschwerdegegnerin im Rahmen des eingeleiteten amtlichen Revisionsverfahrens aufgrund des von Y. V. eingereichten Fragebogens (Urk. 8/54 Ziff. 2.3 aus Pr.-Nr. IV.2011.00592), des Zusammenzuges seines individuellen Kontos (Urk. 8/55 aus Pr.-Nr. IV.2011.00592) sowie weiterer erwerblichen Abklärungen bei der Gemeindeverwaltung B. (Fragebogen vom 17. Mai 2010, Urk. 8/57 aus Pr.-Nr. IV.2011.00592) von der Höhe des tatsächlich erzielten Einkommens Kenntnis erhielt, damit frühestens am 17. Mai 2010. Unter diesen Umständen war die Rückckforderung gegenüber den Beschwerdeführerinnen im Zeitpunkt des Vorbescheides vom 27. April 2011 (Urk. 8/32) - entgegen ihrer Auffassung (vgl. Urk. 1 S. 8 Ziff. 8, Urk. 13 S. 3 Ziff. 5, Urk. 20 S. 4 Ziff. 6) - noch nicht verjährt, zumal die relative einjährige Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG mit (dem Erlass und) der formgültigen Eröffnung des Vorbescheides gewahrt wird (BGE 133 V 579 E. 4.3.1 S. 584, 119 V 431; Urteile des Bundesgerichts K 70/06 vom 30. Juli 2007 E. 4.3.1 und I 1023/06 vom 12. Februar 2007 E. 3.3), was hier der Fall ist.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit die Beschwerdeführerinnen unter Berufung auf Art. 285 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geltend machen, der vorliegende Beschwerdefall sei nicht nur aus sozialversicherungsrechtlicher, sondern vor allem auch aus familienrechtlicher Optik zu beurteilen (vgl. Urk. 1 S. 3 ff., Urk. 20 S. 3), so ist darauf hinzuweisen, dass über die Unterhaltspflicht nicht im sozialversicherungsrechtlichen Leistungsverfahren befunden werden kann (BGE 134 V 15 E. 2.3.5 S. 19 mit Hinweisen). Jedoch ist auf Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG hinzuweisen, wonach bei Vorliegen einer grossen Härte unrechtmässige Leistungen nicht zurckzuerstatten hat, wer sie in gutem Glauben empfangen hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Über diese sich stellende Frage nach einem Erlass der Rückckerstattungsforderung hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 23. Juni 2011 indes richtigerweise eine separate Verfügung in Aussicht gestellt (Ziffer 4 des Verfügungsdispositivs, Urk. 2). Die Frage, ob die Erlassvoraussetzungen erfüllt seien, bildet denn auch, wie erwähnt, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das mit der Beschwerde sinngemäss gestellte Gesuch unter Darlegung der finanziellen Verhältnisse (Urk. 1 S. 8) wird nach Eintritt der Rechtskraft an

die Beschwerdegegnerin zur Prüfung der weiteren Voraussetzungen überwiesen.

6. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, im Sinne der Erwägungen überwiesen.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Laube

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.